

BENUTZUNGSORDNUNG

für die Mehrzweckhalle der Ortsgemeinde SCHWEIX

§ 1

Allgemeines

Die Mehrzweckhalle, im Folgenden „GRENZLANDHALLE“ genannt, steht in der Trägerschaft der Ortsgemeinde SCHWEIX.

§ 2

Art der Gestattung

1. Soweit die Grenzlandhalle nicht für eigene Zwecke der Ortsgemeinde Schweix benötigt wird, steht sie nach Maßgabe dieser Benutzungsordnung und im Rahmen des Benutzerplanes
 - a) den Sportorganisationen,
 - b) den örtlichen Vereinen für Veranstaltungen und den Übungs- und Wettkampfbetrieb,
 - c) den Bürgern für private Veranstaltungen (Familienfeiern und dergleichen) und gewerbliche Zwecke/Ausstellungen
 - d) auswärtigen Vereinen sowie
 - e) öffentlichen Institutionen, bzw. deren Gremienzur Verfügung.
2. Für die Benutzung zu Übungszwecken und Sitzungen durch örtliche Vereine sowie für Sitzungen bzw. Besprechungen der Gemeinde und der Verbandsgemeinde Pirmasens-Land ist die Benutzung der Räumlichkeiten gebührenfrei.
3. Für Veranstaltungen örtlicher Vereine, bei denen ein Ausschank stattfindet und für private oder gewerbliche Veranstaltungen ist eine Benutzungsgebühr zu entrichten.
4. Bei regelmäßiger Nutzung haben die Benutzer Aufzeichnungen über alle in den benutzten Räumen stattfindenden Veranstaltungen (insbesondere Übungs- bzw. Trainingsstunden) zu führen.

§ 3

Umfang der Gestattung

1. Mit der Inanspruchnahme erkennen die Benutzer der Grenzlandhalle die Bedingungen dieser Benutzungsordnung und die damit verbundenen Verpflichtungen an.
2. Aus wichtigen Gründen, z. B. bei dringendem Eigenbedarf oder wenn die Halle an Dritte zur Durchführung von Veranstaltungen übergeben wird, kann die Gestattung nach § 2 Absatz 1 zurückgenommen oder eingeschränkt werden. Bei Buchstabe c) gilt dies nur für den Übungs- und Spielbetrieb. Eine solche Inanspruchnahme ist den Betroffenen bzw. deren Vertretern so früh als möglich mitzuteilen. Eine mündliche Unterrichtung genügt.
3. Benutzer, die wiederholt einen unsachgemäßen Gebrauch von der Halle machen und gegen die Benutzungsordnung verstoßen, können von der Benutzung ausgeschlossen werden.
4. Die Ortsgemeinde Schweix hat das Recht, die Grenzlandhalle aus Gründen der Pflege und Unterhaltung vorübergehend ganz oder teilweise zu schließen.

5. Maßnahmen der Ortsgemeinde Schweix nach Absatz 2 bis 4 lösen keine Entschädigungsverpflichtung aus. Sie haftet auch nicht für einen evtl. Einnahmeausfall.

§ 4 Hausrecht

Das Hausrecht üben Beauftragte der Ortsgemeinde über das gesamte Gebäude, einschließlich des dazugehörigen Geländes, aus. Ihren Anweisungen ist Folge zu leisten. Beauftragte haben auch das Recht, sich während der Übungsstunden (Trainingsstunden) und der Veranstaltungen vom Zustand und der Ordnung in der Halle zu überzeugen und notfalls entsprechende Maßnahmen zu ergreifen.

§ 5 Umfang der Benutzung

1. Die Benutzung der Grenzlandhalle wird von der Ortsgemeinde Schweix in einem Benutzerplan (§ 6) geregelt. Zur Vermeidung von Überschneidungen sind die Benutzungstermine mit der Ortsgemeinde Schweix abzustimmen und erst nach deren Zusage bindend.
2. Zur Benutzung für den Übungs- und Wettkampfbetrieb steht die Turnhalle von Montag bis Samstag zur Verfügung, wenn für jede einzelne Inanspruchnahme mindestens sieben Benutzer vorhanden sind. Die Nutzungszeit beginnt um 17.00 Uhr und endet um 22.00 Uhr. Die näheren Einzelheiten regelt der Benutzerplan.
3. Eine Abtretung von bereits zugesprochenen Nutzungszeiten durch den Benutzer an Dritte ist nur mit Zustimmung der Ortsgemeinde Schweix zulässig.
4. Über die Benutzbarkeit entscheidet im Einzelfall die Ortsgemeinde.

§ 6 Benutzerplan

1. Die Ortsgemeinde stellt einen Benutzerplan auf, in dem die Benutzung im Rahmen des § 2 zeitlich und dem Umfang nach festgelegt wird.
2. Die Benutzer sind zur Einhaltung des Benutzerplanes verpflichtet. Sie sind ferner verpflichtet, den Ausfall einer nach dem Benutzerplan vorgesehenen Veranstaltung der Ortsgemeinde oder ihrem Beauftragten rechtzeitig mitzuteilen.
3. Der Benutzerplan wird im Hinblick auf einen etwaigen zusätzlichen Eigenbedarf und mögliche neue Anträge von Interessenten jeweils am 01. Oktober überprüft. Um diesem Erfordernis Rechnung tragen zu können, wird die Erlaubnis auf ein Jahr befristet und unter Vorbehalt erteilt.
4. Wird die in § 5 Absatz 2 geregelte Nutzungszeit nach 22.00 Uhr überschritten, wird eine in der Anlage 1 geregelte Nutzungsgebühr erhoben.

§ 7 Besondere Regelungen bei Veranstaltungen

1. Den Benutzern wird bei Veranstaltungen gestattet, in einem der Umkleieräume eine Bar zu betreiben. Entsprechend dem Veranstaltungszweck werden ihnen die Küchen- und Wirtschaftsräume, einschließlich der Einrichtungsgegenstände, zur Verfügung gestellt. Die Einholung der gaststättenrechtlichen Erlaubnis ist Sache des Benutzers.

2. Die Benutzer haben bei ihren Veranstaltungen im Benehmen mit der Ortsgemeinde Tische und Stühle selbst aufzustellen und spätestens einen Tag – bei Bedarf sofort – nach der Veranstaltung wieder wegzuräumen. Dabei entstehende Beschädigungen sind vom Benutzer unverzüglich an die Ortsgemeinde zu melden, damit sie den Verursachern angelastet werden können. Verantwortlich ist, sofern der Benutzer eine juristische Person ist, deren gesetzlicher Vertreter.
3. Die benutzten Räume sind gereinigt an die Ortsgemeinde zu übergeben, andernfalls erfolgt die Reinigung zu Lasten des Benutzers.
4. Die tägliche Grobreinigung bei mehrtägigen Veranstaltungen ist Sache des Veranstalters.
5. Der angefallene Müll ist vom Veranstalter nach Wertstoffen (gelber Sack), Bioabfall und Restmüll zu trennen und eigenverantwortlich zu entsorgen. Für die Entsorgung von Restmüll können bei der Ortsgemeinde Restmülltüten der Kreisverwaltung zum Selbstkostenpreis käuflich erworben werden.

§ 8 Pflichten der Benutzer

1. Soweit die Pflichten der Benutzer nicht Gegenstand anderer Regelungen dieser Benutzungsordnung sind, ergeben sie sich aus den folgenden Absätzen dieser Bestimmung.
2. Die Benutzer müssen die Räumlichkeiten der Grenzlandhalle pfleglich behandeln. Auf die schonende Behandlung insbesondere des Bodens und der Wände sowie aller Einrichtungsgegenstände ist besonders zu achten. Die Benutzer müssen dazu beitragen, dass die Kosten für die Unterhaltung und den Betrieb der Grenzlandhalle so gering wie möglich gehalten werden können.
3. Da nicht ständig ein Beauftragter der Ortsgemeinde zur Verfügung steht, wird zur Entlastung der Ortsgemeinde mit den Benutzern die Bestellung von Vertrauensleuten vereinbart, die die Aufsicht wahrnehmen. Benutzen mehrere gemeinsam die Grenzlandhalle, einigen sich diese zur Vermeidung organisatorischer Schwierigkeiten auf die Bestellung eines Vertrauensmannes.
4. Beschädigungen und Verluste aufgrund der Benutzung sind sofort der Ortsgemeinde oder ihren Beauftragten zu melden. Schäden, die während der Benutzung entstehen, sind der Ortsgemeinde zu ersetzen, sofern es sich nicht um natürliche Abnutzung oder Verschleiß handelt.
5. Die Benutzung der Grenzlandhalle und ihre Einrichtungen ist auf die Räume, Einrichtungen und Geräte beschränkt, die zur Durchführung der Veranstaltung bzw. des Übungs- und Spielbetriebes erforderlich sind.

§ 9 Ordnung des Spielbetriebes

1. Die Durchführung des Übungs- und Wettkampfbetriebes für Sportvereine und sonstige Vereine setzt die Bestellung eines verantwortlichen Leiters voraus. Er ist der Ortsgemeinde namentlich zu benennen.
2. Alle Geräte und Einrichtungen der Grenzlandhalle sowie ihrer Nebenräume dürfen nur ihrer Bestimmung nach benutzt werden.

3. Die Grenzlandhalle darf bei Übungsstunden nur mit Turnschuhen benutzt und auf keinen Fall mit Fußballschuhen betreten werden. Fußballspielen ist in der Halle untersagt.
4. Matten müssen getragen bzw. mit dem Mattenwagen befördert werden.
5. Verstellbare Geräte (Pferde, Barren usw.) sind nach der Benutzung in ihrer niedrigsten Position zu fixieren. Bei fahrbaren Geräten sind die Rollen zu entlasten.
6. Benutzte Geräte sind nach der Benutzung auf ihren Aufbewahrungsplatz zurückzubringen.
7. Für das Wechseln der Kleider müssen die vorhandenen Umkleideräume benutzt werden. Der Zutritt ist nur den am Sport beteiligten Personen gestattet. Die Zuteilung der Umkleide-, Wasch- und Duschräume erfolgt durch den Übungsleiter.
8. Bei Benutzung der energieverbrauchenden Einrichtungen (Duschen, Haartrockner usw.) ist auf äußerste Sparsamkeit zu achten.
9. Nach Abschluss der Benutzung sind die Turnhalle und ihre Nebenräume in den Zustand zu versetzen, in dem sie sich zu Beginn der Nutzung befunden haben.
10. Untersagt ist der Genuss alkoholischer Getränke sowie das Rauchen in der Turnhalle und ihren Nebenräumen sowie das Mitbringen von Flaschen und Gläsern. Untersagt ist auch das Mitbringen von Tieren.
11. Fundsachen sind umgehend beim verantwortlichen Leiter oder der Ortsgemeinde Schweix abzugeben.

§ 10

Kostenfreie Nutzung für Sportorganisationen

1. Die Grenzlandhalle steht den Sportorganisationen und Vereinen nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen kostenfrei zur Verfügung, soweit sie für den Übungs- und Wettkampfbetrieb benutzt wird.
2. Kostenfreie Benutzung wird den Sportorganisationen gewährt, die ihren Sitz im Gebiet der Ortsgemeinde haben.
3. Voraussetzung für das Recht auf kostenfreie Benutzung ist ferner, dass eigene Sportanlagen der Benutzer nicht vorhanden sind bzw. die Kapazität vorhandener Anlagen erschöpft ist.

§ 11 Benutzungsgebühren und Nebenkosten

1. In den Fällen, in denen die Benutzung aufgrund dieser Benutzungsordnung nicht kostenfrei ist, wird für die Benutzung eine Gebühr erhoben. Diese gilt besonders für Veranstaltungen, bei denen Eintrittsgeld erhoben wird und für gewerbliche Veranstaltungen.
2. Die Benutzungsgebühren und Nebenkosten werden in der Anlage 1 zur Benutzungsordnung festgelegt.
3. In den Fällen, in denen die Halle durch auswärtige Personen, Vereine oder Gruppen angemietet wird, erhöht sich Benutzungsgebühr um 50 %. Im Bedarfsfall kann eine Kautions in angemessener Höhe verlangt werden.
4. Die Dorfgemeinschaft Schweix darf den Nebenraum, die Küche, den Kühlraum und die Toilettenanlage für die Ausrichtung von Trauerfeiern für einen Pauschalbetrag nutzen, in dem die Nebenkosten (Strom / Wasser) und der Versicherungsbeitrag enthalten sind.
5. Bei Nutzungen der Grenzlandhalle während der Heizperiode, wird zusätzlich eine Heizkostenpauschale erhoben.
6. Der Strom- und Wasserverbrauch wird pro Veranstaltung ermittelt und nach dem jeweils aktuellen Tarif (aufgerundet) der Versorger abgerechnet.
7. Der Ortsbürgermeister ist ermächtigt, die Benutzungsgebühr zum Beispiel bei Wohltätigkeitsveranstaltungen um die Hälfte zu ermäßigen bzw. zu erlassen. Bei der Berechnung der Benutzungsgebühr gilt als Benutzungszeit der Zeitpunkt vom Betreten bis zum Verlassen der Grenzlandhalle. Darin eingeschlossen sind auch die Zeiten für Aus- und Ankleiden, einschließlich Waschen und Duschen. Angefangene Stunden werden voll berechnet.
8. Die Benutzungsgebühr ist auf Anforderung durch die Verbandsgemeinde innerhalb von zwei Wochen auf das Konto IBAN DE54 5425 0010 0000 0000 42 bei der Sparkasse Südwestpfalz in Pirmasens zu überweisen.

§ 12 Haftung

1. Die Ortsgemeinde Schweix überlässt dem Benutzer die Grenzlandhalle sowie die Geräte zur Benutzung in dem Zustand, in dem sie sich befinden. Der Benutzer ist verpflichtet, die Geräte jeweils vor der Benutzung auf ihre ordnungsgemäße Beschaffenheit für den gewollten Zweck durch seine Beauftragten zu überprüfen. Er muss sicherstellen, dass schadhafte Geräte oder Anlagen nicht benutzt werden. Eine Haftung für Unfälle oder Diebstähle (Entwendung von Kleidungsstücken usw.) übernimmt die Ortsgemeinde Schweix nicht.
2. Der Benutzer stellt die Ortsgemeinde von etwaigen Haftpflichtansprüchen seiner Bediensteten, Mitglieder oder Beauftragten, der Besucher seiner Veranstaltungen und sonstiger Dritter für Schäden frei, die im Zusammenhang mit der Benutzung der überlassenen Räume und Geräte und der Zugänge zu den Räumen und Anlagen stehen.

3. Der Benutzer verzichtet seinerseits auf eigene Haftpflichtansprüche gegen die Ortsgemeinde und für den Fall der eigenen Inanspruchnahme auf die Geltendmachung von Rückersatzansprüchen gegen die Ortsgemeinde und deren Bediensteten oder Beauftragte.
4. Die Ortsgemeinde Schweix schließt für Veranstaltungen eine Veranstalter-Haftpflichtversicherung ab. Der Veranstalter übernimmt einen Anteil des Versicherungsbeitrages in Höhe von 10 % der nach dieser Benutzungsordnung festgesetzten Benutzungsgebühr.
5. Die Haftung der Ortsgemeinde als Grundstückseigentümerin für den sicheren Bauzustand von Gebäuden gemäß § 836 BGB bleibt hiervon unberührt.
6. Der Benutzer haftet für alle Schäden, die der Ortsgemeinde an den überlassenen Einrichtungen, am Gebäude, den Zugangswegen und den Geräten durch die Benutzung entstehen.
7. Zusätzlich zur Benutzungsordnung gilt die Hausordnung, die im Eingang und in den Umkleideräumen der Turnhalle aushängt.

§ 13 In-Kraft-treten

1. Diese Benutzungsordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
2. Gleichzeitig tritt die Benutzungsordnung vom 01.05.2005 mit allen Änderungen dazu außer Kraft.

Schweix, den 05.10.2023

Der Ortsbürgermeister:

gez.

.....
Marco Maas

Anlage 1

zur Benutzungsordnung für die Grenzlandhalle in Schweix

		Gebühr
1.	Grenzlandhalle ein Tag	100 €
1.1	für jeden weiteren Tag	40 €
2.	Grenzlandhalle für kulturelle Veranstaltung	50 €
2.2	für jeden weiteren Tag	22 €
3.	für die Benutzung der Küche	40 €
3.1	Für die Benutzung der Geschirr- und/oder Gläser- spülmaschine bei Veranstaltungen örtlicher Ver- eine	6 €
4.	Geräteraumbenutzung pro Tag für ortsansässige Vereine incl. WC-Anlage	Frei
5.	Geräteraumbenutzung pro Tag für Privatpersonen incl. WC-Anlage	30 €
6.	Benutzung der WC-Anlage pro Tag	20 €
7.	Benutzung der Dusch- und Umkleieräume pro Tag	20 €
8.	Benutzung des Kühlraumes pro Tag	10 €
9.		
10.	Zuschlag für Auswärtige: 50 % aus der Summe nach Ziff. 1 - 9	
11.	Reinigungskosten durch Kräfte der Ortsge- meinde, pro Stunde	20 €
12.	Stromverbrauch pro kWh	Nach dem aktuellen Tarif des Versorgers
13.	Wasserverbrauch (Frisch- und Abwasser) je m ³	Nach dem aktuellen Tarif des Versorgers
14.	Gemäß § 6 Absatz 4 wird für die Benutzung der Halle nach 22 Uhr für jede angefangene Stunde eine Pauschale erhoben in Höhe von	9 €
14.1	Benutzung des Sportplatzes für Einwohner von Schweix und örtliche Vereine	Frei
14.2	Benutzung des Sportplatzes für auswärtige Bür- ger und Vereine für den ersten Tag	15 €
15.	Für jeden weiteren Tag	6 €
16.	Für die ausschließliche Benutzung der Halle für den sportlichen Übungs- und Wett kampfbetrieb durch auswärtige Vereine und Gruppen, je Stunde	20 €
17.	Pauschale für Trauerfeiern (§ 11 Ziff. 4)	100 €
18.	Restmüllsäcke, Volumen 60 l, Stück	
19.	Heizkostenpauschale (nur bei Betrieb der Hei- zung), je Tag	
20.	Sammel-Haftpflichtversicherung, 10 % aus Summe Ziff. 1 – 8 (ohne Ziff. 3.1)	
21.	Schadenersatz, nach Aufwand	